



Beschlussvorlage

Einreicher: Bürgermeister		
Fachbereich 2 Finanzen	öffentlich	Vorlagen-Nr.: BV/639/2026
erarbeitet: Dominka, Matthias	Az.:	erstellt am: 21.01.2026

Betreff Annahme einer Spende

Gremium	Ist-Termin	Zuständigkeit
Finanzausschuss	30.06.2026	Vorberatung
Hauptausschuss	21.04.2026	Vorberatung

Beratungsergebnisse (sofern bereits vorhanden):

Hauptausschuss	zurückgezogen
Finanzausschuss	

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt der Annahme einer Geldspende an den Eigenbetrieb der Lutherstadt Eisleben, Kinder- und Jugendhaus "Am Wolfstor" vom „Mansfelder Geschichts- und Heimatverein e. V.“ in Höhe von 1.500,00 € (in Worten: Eintausendfünfhundert EUR) gemäß § 99 Absatz 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zu.

Gesetzliche Grundlagen:

Kommunalverfassungsgesetz LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2025 (GVBl. LSA Seite 410)
§ 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 KVG LSA beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach Satz 4 sind in der Hauptsatzung zu bestimmen. Die Kommune erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind, und übersendet ihn der Kommunalaufsichtsbehörde.

Entsprechend der Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben ist der Bürgermeister bevollmächtigt Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt bis zu einem Vermögenswert von 1.000,00 € anzunehmen.

Es muss jedoch nicht für jede einzelne Zuwendung eine Entscheidung der Vertretung herbeigeführt werden. Entgegengenommene Zuwendungen werden in einer Liste erfasst und diese dem Stadtrat zur Entscheidung über die Annahme vorgelegt. Vor der Entscheidung des Stadtrates über die Annahme kann die Geldspende/Zuwendung bereits entgegengenommen werden und auf ein Verwahrkonto gebucht werden.

Nachstehend ist die Spenderliste für eine noch nicht genehmigte Geldspende beigefügt.

Spendinggeber	Spendenempfänger	Zweck	Datum	Betrag
„Mansfelder Geschichts- und Heimatverein e. V.“	Lutherstadt Eisleben, Eigenbetrieb Kinder- und Jugendhaus "Am Wolfstor"	Förderung der Jugendhilfe und Förderung der Bildung und Erziehung	27.01.2025	1.500,00 €

Anlagenverzeichnis:

Finanzielle Auswirkungen:

- ja
 nein

Die erforderlichen Mittel sind bei der Planung für das Haushaltsjahr 2026 berücksichtigt.

Betroffen ist der/ die:

- Ergebnisplan
 Finanzplan
 Vermögensrechnung

betroffenes Produkt:

Kontengruppe:

Jährliche Folgekosten:

- nein
 ja, und zwar

